



Landkreis Nordhausen



Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen

zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen und zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten, einschließlich Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Virus nachgewiesen wurde

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Nicht zu schließende Einrichtungen

Ausdrücklich **nicht** geschlossen werden der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Bestattungsinstitute, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Für zuvor genannte Bereiche wird das Sonntagsverkaufsverbot bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt.

Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker (dazu gehören auch Autohäuser mit Werkstatt) können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

2. Schließungen

2.1. Einrichtungen und deren Angebote

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen (eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrechterhalten werden):

- alle weiteren, nicht in der Allgemeinverfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels,
- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Theater, Kinos und Museen;
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Saunen und Solarien;
- Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen;
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
- jegliche Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
- Spielhallen;
- Tanzlustbarkeiten;
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung;
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung;
- Prostitutionsbetrieb, Bordelle und ähnliche Einrichtungen;
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z.B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote;
- Mehrgenerationenhäuser;
- offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z.B. Seniorenclubs, Seniorenbüros;
- Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII,
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI;
- Beratungsstellen;
- Spielplätze.

2.2. Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG), Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

Besuchsverbote sind auszusprechen. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient bzw. Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Besucher mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt wird.

Für stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen und der Heimaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von Coronaviren SARS-CoV-2 zu erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID 19 Konzepts des TMSGFF und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID 19 oder Verdacht hierauf, einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID 19 oder Verdacht hierauf, zu schulen.

3. Beschränkungen

3.1. Betrieb von Restaurants, Speisegaststätten und Imbissen

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden, wenn die Maßgaben nach Ziffer 3.1 Satz 1, 2 gewährleistet ist.

Die Einrichtungen sind generell frühestens ab 6:00 Uhr und spätestens ab 18:00 Uhr zu schließen.

Auch über die genannte Zeitspanne hinaus dürfen Gaststätten/Imbisse Getränke und Speisen nur zum Mitnehmen oder im Lieferservice anbieten.

3.2. Hotels/private und gewerbliche Beherbergungsbetriebe sowie Bibliotheken

Die unter Ziffer 3.1. genannten Maßnahmen gelten entsprechend für Hotels/private und gewerbliche Beherbergungsbetriebe. Hotels/private und gewerbliche Beherbergungsbetriebe dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

3.3. Mensen

Die unter Ziffer 3.1. genannten Maßnahmen gelten entsprechend für Mensen. Darüber hinaus dürfen Mensen ihr Angebot nicht für Externe zur Verfügung stellen.

3.4. Bibliotheken

Die unter Ziffer 3.1. genannten Maßnahmen gelten entsprechend für Bibliotheken.

3.5. Öffentliche und private Menschenansammlungen bei Veranstaltungen/Versammlungen/Gremiensitzungen

Öffentliche und private Menschenansammlungen bei Veranstaltungen/Versammlungen sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht für interne Abläufe (insbesondere notwendige Gremiensitzungen) von Körper-

schaften, Unternehmen oder Institutionen, sofern diese für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendig sind und in den eigenen oder den zurechenbaren Räumlichkeiten stattfinden.

Dagegen ist für Mitgliederversammlungen sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene Gremiensitzungen mit mehr als sieben Teilnehmern von Vereinen, Genossenschaften oder weiteren Institutionen eine Ausnahmegenehmigung beim Landkreis Nordhausen erforderlich. Bei Beantragung der Ausnahmegenehmigung sind die Art, der Ort und die Notwendigkeit schriftlich darzulegen. Bei Durchführung sind die Anzahl der Teilnehmer sowie die Personendaten (Name, Adresse, Telefon-/Mobilnummer) tatsächlich zu erfassen und bis zu vier Wochen nach deren Ende aufzubewahren sowie auf Verlangen zuständiger Behörden herauszugeben. Die Veranstaltung/Versammlung/Gremiensitzung ist fünf Werktage vor Beginn bei dem Landkreis Nordhausen schriftlich oder per E-Mail (erlaubniswesen@lrandh.thueringen.de) zu beantragen. Der Landkreis Nordhausen kann zusätzliche Auflagen, unter anderem unter Berücksichtigung der aktuellen Risikoeinschätzung des Robert Koch-Institutes (www.rki.de), festlegen.

Die Durchführung von Bestattungen ist unter freiem Himmel und unter Anwesenheit von Bestattungspersonal, Trauerredner, Angehörigen 1. und 2. Grades bzw. vom Lebenspartner zulässig.

Eheschließungen durch die Standesämter über 10 Personen (einschließlich der/des Standesbeamtin/en) sind unzulässig. Dabei ist durch die Standesämter auf den notwendigen Personenabstand hinzuwirken und eine notwendige Raumgröße zu wählen.

4. Werkstätten für behinderte Menschen

4.1. Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM); Untersagung von Angeboten

Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden; bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist; die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten sind untersagt.

4.2. Ausgelagerte Arbeitsplätze

Ausgelagerte Arbeitsplätze sind von Ziffer 4.1 nicht betroffen. Den behinderten Menschen, dessen Betreuer, der zugeordneten Werkstatt oder dem Verantwortlichen am ausgelagerten Arbeitsplatz steht aber jeweils ein eigenes schriftliches Betretungsverbot entsprechend der Ziffer 4.1 zu. Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.

5. Verboten sind:

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Trauerhallen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

6. Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben,

oder

die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesem Gebiet bzw. 14 Tagen nach

dem letzten Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen bzw. Menschenansammlungen nicht betreten bzw. daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

- Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden und Ferienlager) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 IfSG ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID 19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt bzw. gepflegt;
- stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
- Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1, 3 IfSG die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
- Hochschulen,
- Frauenschutzwohnungen,
- Gaststätten,
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen von mehr als sieben Personen.

Als Aufenthalt nach Ziffer 6 Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in Risikogebieten, z.B. im Rahmen einer Durchreise (Tankvorgang, übliche Kaffeepause oder Toilettengang).

Die Dauer des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der Betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

Bei Reiserückkehrern nach Ziffer 6 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn

- ein frühestens 6 Tage nach Verlassen des Risikogebietes durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 negativ ausfällt;
- weder vor noch nach diesem Zeitpunkt innerhalb der 14-Tage-Frist Krankheitszeichen oder positive Testergebnisse beim Reisenden auftreten und dies dem Arbeitgeber täglich bestätigt wird;
- die Tätigkeit unter adäquater Schutzausrüstung und Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ausgeführt wird.

Die zuvor genannten Anstriche 1 und 3 hat der Arbeitgeber abzuwägen und sicher zu stellen.

- 7. Wahlen nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz fallen nicht unter die Allgemeinverfügung. Dennoch kann der Landkreis Auflagen nach IfSG erteilen.**
- 8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschriften des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.**
- 9. Festgestellte Verstöße gegen die Allgemeinverfügung führen zur sofortigen Auflösung der Menschenansammlungen beziehungsweise zur Schließung der Einrichtung.**
- 10. Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. Aprils 2020 außer Kraft. Mit Wirksamkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 außer Kraft.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Nordhausen, den 17.03.2020

Jendricke, Landrat

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist aufgrund gesetzlicher Grundlage sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

2. Die Allgemeinverfügung und weitere Informationen können auch auf der Internetseite www.landratsamt-nordhausen.de abgerufen werden.